

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 31 (1910)

Heft: 10-11

Artikel: Verfassungskunde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-264712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXXI. Jahrgang. **Nº 10 u. 11.** 22. Oktober 1910.

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Verfassungskunde. — Literatur. — Katalog der Veranschaulichungsmittel.

Verfassungskunde.

Herr Schuldirektor Dr. A. Hedler in Hamburg hat die Initiative ergriffen, um in Deutschlands Schulen auch den Unterricht in der Verfassungskunde, den er bürgerlichen Unterricht nennt, einzuführen nach dem Muster in den schweizerischen Schulen. Über diese hat er in den Preussischen Jahrbüchern von Delbrück, Bd. 189, Heft 1, einen eingehenden objektiven Bericht veröffentlicht, dem wir folgende Übersicht über die schweizerische Literatur in der Verfassungskunde entnehmen:

Wohl dürfte es notwendig sein, in den Abschlussklassen, also der Untersekunda, beziehungsweise der ersten Klasse der Realschulen und der Oberprima, eine zusammenfassende Übersicht über das zu geben, was im Laufe der Jahre auf diesem Gebiete dagewesen ist. Es dürften freilich keine abstrakt-staatswissenschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben werden, vor allen Dingen nicht in der ersten Klasse der Realschule, sondern es muss der engste Anschluss an die historische Entwicklung gewahrt bleiben. In diesem Sinne beantwortet z. B. E. Lüthi, einer der erfahrensten Fachmänner im bürgerkundlichen Unterrichte, auf dem Gymnasium zu Bern zunächst die Frage „Was ist der Staat?“ Hier wird an der Hand von Beispielen, z. B. der Wilden, der Juden, der Helvetier unter römischer Herrschaft, der Begriff staatenloser Völker erklärt, ebenso an der Hand der Schweizer Geschichte der Unterschied zwischen Staat und Regierung. Bei der Beantwortung der zweiten Frage „Wie ist der Staat entstanden?“ kommt er zu dem Resultate, dass er nicht aus einzelnen

Familien hervorgegangen ist; denn die Wilden und die Nomaden haben keinen Staat, sondern nur ein Oberhaupt mit unumschränkter Gewalt und gemeinschaftliches Eigentum. Der Staatsbegriff entsteht erst durch die Ansiedlung und mit der Entwicklung des Privateigentums. Der Staat selbst erscheint ihm als ein griechischer Tempel; die Fundamente sind Land und Volk, die vier Säulen, auf denen das alles beschirmende Dach ruht, die vier Staatsgedanken: *Eigentum, Wehrkraft, Recht, Kultur*. Diese werden dann nacheinander an vielen Beispielen aus der allgemeinen und Schweizergeschichte im einzelnen erläutert. Mir erscheint dieses Bild ganz besonders günstig gewählt. Auch eignet es sich nicht nur für die republikanische Schweiz, sondern ebenso vorzüglich für das monarchische Deutschland, indem dann der Giebel die durch die vier Staatsgedanken getragene monarchische Spitze darstellt. Bei einer derartigen Repetition werden also die im Laufe der Geschichtserzählung in den einzelnen Klassen vorgekommenen bürger- und wirtschaftskundlichen Elemente nochmals zu befestigen und gegebenen Falles zu erweitern sein.

Ganz anders ist es dagegen mit den *Fortbildungsschulen*. Die obligatorische *allgemeine* Fortbildungsschule ist zwar noch für grosse Teile unseres Vaterlandes ein frommer Wunsch. Aber wem die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt, der muss die Notwendigkeit ihrer allseitigen Einführung einsehen und vertreten. Wenn der Jüngling mit dem beendeten 14. Lebensjahre die Schule verlässt, um den Kampf mit dem Leben aufzunehmen, so ist er, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, nicht genügend darauf vorbereitet. Ein genaueres Eingehen auf diese wichtige Frage würde zu weit führen; es mag daher hier nur die Tatsache festgestellt werden, dass in *allen* Kantonen der Schweiz Fortbildungsschulen bestehen, obligatorische und freiwillige, berufliche und allgemeine, durch welche die jungen Leute, die schon ins Erwerbsleben eingetreten sind, bis zum 16., 17., 18., ja 19. Lebensjahre schulmässig weiter unterrichtet werden. Die einzigen Kantone, welche 1907 noch keine *obligatorischen* Fortbildungsschulen hatten, waren Zürich und Genf. Doch mag das jetzt auch schon anders geworden sein. In allen diesen Anstalten ist wiederum die *Vaterlandskunde obligatorisches Lehrfach*. Es gibt da fast für jeden Kanton ein besonderes Lehrbuch, welches den örtlichen Verhältnissen angepasst ist und auf die Geschichte und Verfassungskunde des Heimatkantons besonders eingeht. Durch die Güte der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und das Pestalozzianum in Zürich ist mir über ein Dutzend derartiger Lehrmittel zur Ver-

fügung gestellt, auf deren *methodische Verschiedenheiten* nunmehr eingegangen werden mag, da man hieraus sehr viel für eine schulmässige Behandlung der deutschen Verfassungskunde lernen kann.

Die älteste Gruppe dieser Bücher, als deren Vertreter „E. Kälin: Der Schweizer Rekrut, Leitfaden für Fortbildungsschulen“ genannt werden mag, schlägt den abstrakt-theoretischen Weg ein. Man beginnt da mit den allgemeinen Begriffen der Monarchie und Republik, der Aristokratie, der reinen und repräsentativen Demokratie, des obligatorischen und fakultativen Referendums (Volksabstimmung) usw. Dann kommen die Bundesbehörden: zunächst die Bundesversammlung, die aus dem Nationalrat (Vertreter des Volkes) und Ständerat (Vertreter der Kantone) besteht, die Wahlkreiseinteilung, Wahlrecht, Wahlmodus, Wahlperiode. Nachdem die Exekutive (der Bundesrat) und das Bundesgericht behandelt ist, folgt die Erläuterung der Bundesverfassung, indem der Reihe nach die Rechte und Pflichten 1. des Bundes, 2. der Kantone und 3. der Einzelbürger theoretisch besprochen werden. Von dem sonstigen Inhalt des Buches, das sich mit der Geschichte und Geographie der Schweiz und den anderen Gegenständen der Rekrutenprüfung beschäftigt, mag hier abgesehen werden. Diese *rein theoretische* Behandlungsart der Verfassungskunde, wie wir sie auch in fast allen deutschen Lehrbüchern auf diesem Gebiete finden, ist indessen — *das hat eine dreissigjährige Praxis bewiesen* — für die jungen Leute zu abstrakt, und es liegt die Gefahr nahe, dass nur *wesenlose Begriffe ohne rechten Inhalt* eingepflegt werden.

Man ist deshalb dazu übergegangen, allerdings immer noch unter Beibehaltung der rein theoretischen Belehrungsform, dieser einen *Lesestoff zur praktischen Einübung der staatswissenschaftlichen Begriffe* hinzuzufügen. Als Musterbeispiel mag hier „Nager: Übungsstoff für Fortbildungsschulen, Altdorf 1909“ genannt werden. Dieser gibt zunächst eine grosse Anzahl von kurzen Lesestücken religiösen, historischen, politischen Inhaltes, zuweilen auch, um das Interesse zu erwecken, in humoristischer Form. Ganz vorzüglich ist z. B. ein Lesestück „*Verschiedene Werke*“, in dem in ungezwungener Weise nacheinander Beispiele von Werken rein privater, privat-wohltätiger, gemeinnütziger und öffentlicher Natur, letzteres von seiten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes, behandelt werden. Es folgt dann ein Abschnitt über Schweizer Geographie, teils in Frage-, teils in Erzählungsform, und ein weiterer über die kriegerischen Ereignisse der Vergangenheit, die ohne Innehaltung der Chronologie in Freiheits-,

Bürger-, Eroberungs- und Söldnerkriege geteilt sind. Nach einer jetzt streng chronologischen „Entwicklung unseres Vaterlandes“ und einer Geschichtstabelle kommt dann der *theoretisch-staatswissenschaftliche Teil* mit fortwährendem Hinweis auf die vorangegangenen Lesestücke oder auch in Frageform. Es werden zuerst die Behörden behandelt: 1. im allgemeinen, 2. die Gemeindebehörden, 3. die kantonalen Ratsbehörden, 4. die Gerichte im Kanton, 5. die eidgenössischen Ratsbehörden, 6. das Bundesgericht. Dann erst folgen die allgemein-politischen Betrachtungen über Monarchie und Republik, Bundesstaat und Staatenbund, Trennung der Gewalten, Monopole, Regalien, Steuern, Bürgerrecht und ähnliches. Den nächsten Teil bildet „die Stellung des Staates und seiner Bürger“. Hier werden zunächst die Leistungen des Staates im *allgemeinen* besprochen, nämlich das Kirchen-, Schul-, Armen- und Sanitätswesen, die Vormundschaft, Polizei, Rechtspflege, Schulbetreibung, Hypothekenwesen, Wege, Post und Telegraph, Eisenbahnen, Förderung von Künsten und Wissenschaften, Landwirtschaft und Gewerbe, Arbeiterschutz, Forstwirtschaft, Gewässerkorrektion, Landesverteidigung. Dann kommt die Verteilung dieser Leistungen auf Bund, Kanton und Gemeinde und die Rechte und Pflichten der Bürger. Genauere Lehrungen über das Eisenbahnwesen, die Schweizer Nationalbank und das Militärwesen machen den Schluss. Ich habe diese Gelegenheit wieder benutzt, um an der Hand des vorliegenden Lehrbuches zu zeigen, *was für Anforderungen in bezug auf politisches Wissen an den jungen Schweizer gestellt werden.*

Wenngleich diese Behandlungsmethode weit anschaulicher ist als die zuerst geschilderte, so enthält sie doch immerhin in ihrem zweiten Teile viele staatstheoretische Auseinandersetzungen, welche das Interesse der Jugend nicht hinlänglich fesseln dürften.

Man hat daher einen ganz anderen Weg beschritten, indem man versucht hat, die *innere Entwicklung* des Staatsgedankens, d. h. die *Befriedigung des Gemeinsamkeitsbedürfnisses* darzustellen. Man hat damit gleichzeitig dem pädagogischen Grundsätze Rechnung getragen, dass allmählich vom Einfachen zum Komplizierteren, vom Naheliegenden zum Fremderen fortgeschritten werden müsse. Hier mag die „kurzgefasste Vaterlandskunde, vorzugsweise zur Wiederholung für die bernische Jugend“ von Wittwer genannt werden. Mutter, Vater und Kinder, so beginnt er, bilden die *Familie*, mehrere Familien eine *Gemeinde*, welche schon eine ganze Reihe von gemeinsamen Bedürfnissen hat, besonders Schulen, Wege, Löschgeräte, Armenpflege,

Polizei u. a. m. Zur Bestreitung dieser gemeinsamen Bedürfnisse gehört Geld, welches durch Beiträge der Gemeindemitglieder aufgebracht werden muss. Die Höhe dieser sogenannten Steuern setzt die Gemeindeversammlung fest, welche aus allen Männern, die 20 Jahre alt sind, besteht. Diese wählt auch zur Führung der Geschäfte den Gemeinderat, dessen Tätigkeit und Befugnisse dann auseinander gesetzt werden. Es gibt nun aber gemeinsame Bedürfnisse, die über den engen Kreis einer einzelnen Gemeinde hinausgehen, und darum bilden mehrere Gemeinden wiederum einen Amtsbezirk, dessen Geschäftstätigkeit nunmehr dargestellt wird. In derselben Weise geht der Verfasser dann zum Kanton und schliesslich zur Eidgenossenschaft über.

Diese Art der Darstellungsweise finden wir in einer sehr grossen Anzahl von Leitfäden der verschiedenen Kantone. Doch ist auch hier wieder ein Fortschritt in bezug auf die *Anschaulichkeit* zu verzeichnen, indem man vielfach *Protokolle der Sitzungen* der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der einzelnen Kommissionen, z. B. des Waisenamtes, der Steuer-, Gesundheits-, Krankenhauskommission, einstreut.

Zur weiteren Veranschaulichung wird in einigen Lehrbüchern eine *bestimmte Gemeinde* mit fingierten Namen vorgeführt, werden einzelne Familien aus ihr, deren Mitglieder und Schicksale, soweit sie öffentliches Interesse erregen, besprochen, auch wohl an einem Kärtchen die Eigentums-, Grenz-, Wege- und sonstigen Verhältnisse gezeigt. Ein gutes Buch dieser Gruppe ist z. B. die „*Verfassungskunde in elementarer Form*“ von Schneebeli, Zürich 1881. Dieses übermittelt in ungezwungener Weise und einer selbst für den Primarschüler leicht verständlichen Sprache auf dem geringen Raum von 32 Seiten die wichtigsten Punkte der Bürgerkunde. Sie führt uns in das Dorf Tannheim im Kanton Eichgau und erzählt von den Angehörigen zweier Familien und deren Schicksalen. Dabei werden ganz zwanglos allgemein wirtschaftliche, sprachliche (z. B. von der deutschen und französischen Schweiz), Schulangelegenheiten und ähnliches behandelt. Der Brand einer Scheune führt zur Besprechung des Feuerlöschwesens, der Feuerpolizei und im Anschluss daran der sonstigen Gemeindebehörden. Beim Wiederaufbau der Scheune gibt es einen Rechtsstreit mit dem Grenznachbarn, wobei die niedere Gerichtsbarkeit (Friedensrichter) behandelt wird, und einen Bauunfall mit tödlichem Ausgang, der zur Besprechung des Schwurgerichtes und seiner Geschäftsbehandlung führt. Die beabsichtigte Veränderung des Begräbnisplatzes der Gemeinde gibt Veranlassung zur Darstellung

einer Gemeindeversammlung und der parlamentarischen Verhandlungsformen. So wird an der Hand einfacher Begebenheiten aus dem gewöhnlichen Leben, die jeder Schüler verstehen kann, von den Gemeinde- und Bezirksbehörden, vom Kreisnotar und Grundbuchwesen, vom Regierungs- und Kantonsrat, von der Kantons- und Bundesverfassung usw. erzählt, indem jede Theoretisierung vermieden wird.

Wieder eine andere Gruppe von Lehrbüchern geht nicht von der *Familie als der Einheit* aus, sondern von dem Gedanken, dass der Mensch das *Bedürfnis* hat, sich mit seinen Mitmenschen zu *gemeinsamer Tätigkeit* zu vereinen. Für diese ist also der *Verein* die Zelle, aus welcher sich der Staatsgedanke entwickelt. Bei dem in der Schweiz ebenso wie in Deutschland üppig blühenden Vereinsleben ist dieser Ausgangspunkt gerade für Fortbildungsschüler, die wohl selbst meistens schon irgend einem Vereine angehören, vielleicht noch ungezwungener und natürlicher als die Herleitung des Staatsbegriffes aus der Familie. So beginnt H. Huber (Gesetzes- und Verfassungskunde für Sekundar- und Fortbildungsschüler, Zürich 1899) mit den verschiedenen Arten von Vereinen zwecks körperlicher, geistiger und beruflicher Ausbildung, wohltätiger, politischer und religiöser Art, Versicherungs-, Krankenkassen usw. Er behandelt nacheinander Zweck, Vorstand, Statuten und Wahlen der Vereine und geht dann zur Betrachtung der Gemeinde unter ähnlichen Gesichtspunkten über. Ziemlich strenge ist diese Analogie durchgeführt von Karl Bürki (Verfassungskunde für Schule und Haus, Bern 1906). Da bei weitem die meisten Schweizer in der Landwirtschaft beschäftigt, zum mindesten mit ihr vertraut sind, so wählt er als Ausgangspunkt einen landwirtschaftlichen Verein, eine *Käsereigenossenschaft*. Er bespricht zunächst den Zweck dieses Vereins, dann die Statuten, den Vorstand und dessen Aufgaben, die Gebäude und Einrichtungen und schliesslich die Leistungen der Mitglieder. Von einem solchen freien Vereine unterscheidet sich die Gemeinde im Grunde genommen nur dadurch, dass die Mitgliedschaft bei ihr obligatorisch ist und nur durch Tod oder Fortzug erlischt. Auch der Zweck der Gemeinde ist im Prinzip kein anderer als der einer solchen Genossenschaft. Wie der einzelne Bauer nicht die Mittel und die Einrichtungen hat, die Milch in gewinnbringender Weise zu Käse zu verarbeiten, so ist auch der Staatsbürger zur Lösung notwendiger Aufgaben, z. B. auf dem Gebiete des Schul-, Armen-, Polizeiwesens, ebenfalls genötigt, sich mit seinen näheren Nachbarn

zusammenzutun. Grössere und umfangreichere Werke, wie Gewässerkorrektion, Strassenbau oder gar Rechtsschutz, verlangen sogar noch weitschichtigere Verbände. Die Statuten des Vereins entsprechen der Gemeindeverfassung, der Vorstand den Behörden, die Leistungen der Mitglieder den Steuern usw. In derselben Weise entwickeln sich dann aus der Gemeinde die grösseren staatlichen Gebilde.

Das ist in grossen Zügen der Gang der Entwicklung der Schweizer Lehrbücher auf diesem Gebiete. Die Ergebnisse dieser emsigen, mehr als dreissigjährigen Tätigkeit zahlreicher Pädagogen dürften sehr wohl *anregend* und *ermutigend* wirken auf die Bestrebungen, auch unserer Jugend Kenntnisse allgemein politischer und wirtschaftlicher Art zu übermitteln. Ich bescheide mich mit diesen beiden Wünschen der *Anregung* und *Ermutigung*. Denn es kann und wird wohl niemand in den Sinn kommen, etwa die Schweizer Lehrbücher und deren Anforderungen mutatis mutandis kurzer Hand auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Was wir aber lernen können, ist die *Methode*. Die Herausgeber von deutschen Vaterlandskunden haben es nicht nötig, sich erst allmählich zurecht zu tappen, wie es die Schweizer mussten. Sie gehen keine unbetretenen Wege, sondern benutzen sorgsam gebahnte Strassen. Vorausgesetzt werden natürlich ausser eingehender Kenntnis der in Frage kommenden nationalökonomischen Verhältnisse ein sicherer kritischer Blick und gründliches Verständnis der historischen Entwicklung der Dinge. Abgelehnt werden müssen jegliche Theoretiker, besonders solche, die ausserhalb des Schullebens stehen. Wer nicht, wenn möglich in jahrelanger Tätigkeit, die Seele der heranwachsenden Jugend im täglichen Umgange zu verstehen sich bemüht hat, wird niemals imstande sein, die richtigen Worte und den passenden Ton für die Darstellung dieses schwierigen Stoffes zu finden. Der *praktische Pädagoge* aber *allein genügt nicht*, sondern er muss auch das staatliche Leben, welches er darstellen soll, aus eigener Anschauung kennen, mit andern Worten: sich öffentlich in dieser oder jener Weise betätigen. *Wer die Jugend ins politische Leben einführen will, muss selbst in ihm stehen und wirken.* Dieser Patriotismus der *Tat* zeigt sich überall in den Schweizer Lehrbüchern. Eine warme Vaterlandsliebe strömt uns wohltuend entgegen, die sich nicht nur auf die *Heimat an sich* bezieht, sondern auch auf deren *politische Einrichtungen*. Für jeden Eidgenossen steht unverbrüchlich fest, dass die demokratische Republik zugleich auch theoretisch die beste Staatsform ist. So oft auch Kritik in diesen Büchern an Zuständen und Verhältnissen der Ver-

gangenheit geübt wird, die Einrichtungen der Gegenwart gelten als Kräutlein „Rühr' mich nicht an“, sie sind eben das historisch notwendig Gewordene. Freilich sollte man niemals theoretisch von einer „besten“ Staatsverfassung an sich sprechen, denn „jeder Zustand ist gut, der natürlich ist und vernünftig“. Aber wie für die Schweizer die demokratische Republik, so ist für die Deutschen die konstitutionelle Monarchie zurzeit der natürliche, weil historisch gewordene und verfassungsmässig gültige Zustand, abgesehen bekanntlich von Mecklenburg und den drei Stadtrepubliken Hamburg, Lübeck und Bremen.

Während wir also in bezug auf *verfassungstheoretische* Ausführungen einen ganz *anderen Standpunkt* vertreten werden, können wir uns die Betrachtungen der Schweizer Lehrbücher über das *Wehrwesen* völlig zu eigen machen. Die Nachkommen der Helden von Sempach und Morgarten sind noch bis auf den heutigen Tag geborene Soldaten. Jeder Schweizer — nur wenige Gruppen von Beamten sind ausgenommen — ist wehrpflichtig, und wer aus irgend einem Grunde dieser vornehmsten aller Pflichten nicht nachkommen kann, muss als Äquivalent dafür eine seinen Mitteln entsprechende *Wehrsteuer* entrichten. Hohe Begeisterung für den Dienst zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Vaterlandes spricht überall aus den Lehrbüchern. Während andere kleinere Staaten, wie Belgien und Holland, und selbst das meerbeherrschende England die allgemeine Wehrpflicht nicht kennen, muss jeder Schweizer, ob vornehm oder gering, im Waffendienst geübt werden. Dass für die Schweiz ein Milizheer, für Deutschland ein stehendes Heer das natürlich gegebene ist, ändert an dem vorbildlichen Werte der allgemeinen Betrachtungen über diese Ehrenpflicht nichts. Auch Lüthi nennt, wie oben erwähnt, als die vier Stützen des Staatsgedankens: *Eigentum, Wehrkraft, Recht, Kultur.*

Das *Eigentum* steht an erster Stelle, und damit ist zugleich die Stellungnahme *gegen die Sozialdemokratie* geoffenbart. Früher stand die Schweiz vielfach bei uns in dem Rufe der Sozialistenfreundlichkeit, weil sie nach ihrer Verfassung den aus Deutschland ausgewiesenen Sozialdemokraten ein Asyl gewährte und sie nicht hinderte, auf eidgenössischem Boden ihre Kongresse abzuhalten und ihre bei uns verbotenen Zeitschriften zu drucken. Diese Gastfreundschaft bedeutet aber keine Ideengemeinschaft. Der Schweizer ist wohl ein Demokrat, aber, da er meistens selbst im Besitze von Grund und Boden ist, aus sehr begreiflichen Gründen ein energischer Verfechter des Privat-eigentums und damit der heutigen Gesellschaftsordnung. Weil der

Sozialismus im politischen Leben der Schweiz nur eine geringe Rolle spielt, finden wir ihn in den Lehrbüchern gar nicht oder nur selten erwähnt, wohl aber die Bezeichnungen der anderen historisch gewordenen Parteien. Bei der grossen Ausdehnung der Sozialdemokratie in Deutschland dagegen muss auch auf die Entstehung, Entwicklung und Ziele dieser Partei ebenso eingegangen werden, wie auf das Zentrum, Konservative und Liberale.

In den *Streit der Tagesmeinungen* wird sich ein Schulbuch natürlich nicht mischen dürfen, ebensowenig darf es von irgend einem *parteipolitischen Standpunkte* aus geschrieben sein. Dennoch wird man von *gewissen Differenzierungen im Untertone* — das beweisen wieder die Schweizer Lehrbücher — nicht absehen können. Es ist nicht dasselbe, ob für einen streng katholischen Urner oder für einen kalvinistischen Waadtländer geschrieben ist, ob für einen Basler mit deutscher oder einen Tessiner mit italienischer Muttersprache, ob für einen Grossstädter aus Zürich oder einen Hirten aus Graubünden. So wird man auch bei uns von jeder Uniformierung auf diesem Gebiete absehen und sich nach den lokalen Bedürfnissen der einzelnen Landesteile richten müssen, nach ihren Sitten und Gewohnheiten, ihrem sozialen und religiösen Standpunkt. Aus jedem einzelnen Gau heraus muss *seine* Vaterlandskunde erwachsen unter steter Wahrung der berechtigten Stammeseigentümlichkeiten.

Bei dem grossen Interesse, welches in den Lehrerkreisen der verschiedenen Schulgattungen für den Unterricht in der Bürgerkunde herrscht, dürfte es nicht schwer halten, geeignete Persönlichkeiten zur Abfassung solcher Lehrbücher oder zur Umarbeitung bereits vorhandener zu gewinnen.

Eine *gleichmässige Reglementierung von oben herab* würde hier nicht zum Ziele führen, wohl aber dürfte dringend zu wünschen sein, dass die *ausdrückliche, zielbewusste Eingliederung des staatsbürgerlichen Unterrichts in Lehrplan und Lehrbuch* überall baldigst erfolgen möge, damit nicht der Gleichgültigkeit oder Willkür des einzelnen Lehrers auf diesem Gebiet Tür und Tor geöffnet wird.

Lehrbücher der Vaterlandskunde.

1. Beck, E.: Vaterlandskunde der Schweiz zum Gebrauche in Bürgerschulen. Aarau 1905.
2. Bürki, Karl: Verfassungskunde für Schule und Haus. Bern 1906.
3. Bürki, Karl: Der Unterricht in der Verfassungskunde. Bern 1907.

4. „Der Fortbildungsschüler“, Zeitschrift, herausgegeben von Professor Gunzinger. Solothurn.
5. Fuhrer: Verfassungskunde. Herisau.
6. Herzog, Ad.: Staatskunde. Baden.
7. Huber, C.: Anschauliche Bürgerschule. St. Gallen.
8. Huber, H.: Gesetzes- und Verfassungskunde für Sekundar- und Fortbildungsschulen. Zürich 1899.
9. Kälin, E.: Der Schweizer Rekrut, Leitfaden für Fortbildungsschulen.
10. Lüthi, E.: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz. Aus dem „Pionier“ 1900/1901.
11. Nager: Übungsstoff für Fortbildungsschulen. Altdorf 1909.
12. Pfister, B.: Bürgerschule. Aarau.
13. Tobler: Verfassungskunde. Frauenfeld.
14. Rebsamen, J. U.: Leitfaden der Gesellschafts- und Verfassungskunde. Frauenfeld.
15. Schneebeli: Verfassungskunde in elementarer Form. Zürich 1891.
16. Wittwer: Kurzgefasste Vaterlandskunde, vorzugsweise zur Wiederholung für die bernische Jugend. Mit Karte. Bern.

Literatur.

60 Übungsgruppen zum mündlichen und schriftlichen Rechnen für die obern Klassen der Sekundarschulen des Kantons Bern.

Unter diesem Titel ist von **Jakob von Grünigen**, Lehrer an der städtischen Mädchensekundarschule in Bern, und im Verlage von A. Francke eine Sammlung recht praktischer Aufgaben herausgegeben worden. Diese zerfallen in 30 Gruppen zu 4 bis 10 Aufgaben für das mündliche Rechnen und in 30 Gruppen zu 4 bis 7 Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Der Preis des Lehrerheftes mit den Auflösungen beträgt Fr. 1. 20, der des vor mir liegenden Schülerheftes 80 Rp., beim Bezug von mehr als 20 Exemplaren 60 Rp.

Die Anordnung und Gruppierung erinnert etwas an die Reinhardschen Mappen und Kärtchen. Nur sind Reinhards Mappen und auf den einzelnen Kärtchen die Beispiele abgestuft, während bei von Grünigen die je 30 Gruppen, wie mir scheint, fast alle das gleiche Können voraussetzen wie bei Reinhards Karten der einzelnen Mappen. Ich vermisste in dieser Anordnung das systematische Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, wie es der eigentliche Unterricht erfordert. Dagegen halte ich diese Gruppensammlung für ein